

Baumkontrolle und Rechtsprechung

Der Einsatz einfacher Hilfsmittel als Bestandteil einer fachgerechten Baumkontrolle

Ausführende und gegebenenfalls deren Vorgesetzte (Sorgfaltspflicht) müssen sich der erheblichen Verantwortung bewusst sein, die mit der Tätigkeit der Baumkontrolle verbunden ist - eine Tätigkeit, die eine hinreichende Schulung (Bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Münster-Wolbeck, beträgt die Schulungsdauer zehn Tage) und das Ablegen einer entsprechenden Prüfung voraussetzt. Zu einer Schulung (Kursteilnahme) dürfen nur Personen angemeldet/zugelassen werden, die nachweislich über entsprechende fachliche Voraussetzungen verfügen. Wer sich beruflich bisher nur kurz oder nicht mit Bäumen beschäftigt hat, bietet die Voraussetzungen für eine Kursteilnahme nicht.



Abbildung 1, 2 und 3 Bei kontrollgegenständlichen Bäumen handelt es sich um große und schwere Naturkonstruktionen, die im Falle eines Bruch- oder Kippversagens erhebliche Schäden verursachen können, wie bei diesem schief stehenden Baum mit mehrfacher Pilzbesiedlung. Eine Kontrolle solcher Bäume sollte nur von Personen mit hinreichender Schulung durchgeführt werden, die mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen.

Neben vielen fachlichen Aspekten und praktischen Übungen muss eine solche Schulung die grundlegende Information beinhalten, was eine Baumkontrolle umfasst bzw. erforderlichenfalls umfassen kann und wo die Grenze zu einer erweiterten Baumkontrolle oder eingehenden Baumuntersuchung zu ziehen ist. So gehört beispielsweise der Einsatz einer Leiter, einer Hubarbeitsbühne oder das Beklettern (SKT) eines Baumes obligatorisch nicht zu einer Baumkontrolle.



Abbildung 4, 5 und 6 Hubarbeitsbühnen (Steiger), Seilklettertechnik (SKT) oder Leitern werden bei der Baumkontrolle nicht obligatorisch eingesetzt. Eine Forderung nach regelmäßigem Einsatz von Höhenzugangstechniken wäre realiter nicht erfüllbar. Lediglich in Ausnahmefällen (erweiterte Baumkontrolle) und im Rahmen einer eingehenden Untersuchung kann ein solcher Aufwand erforderlich sein und muss dann auch betrieben werden. Siehe hierzu auch: A. Braun/C. Vornholt, 2025, *Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen*, 1. Auflage, Seite 37-38, Haymarket Media

Was allerdings zu einer fachgerechten Baumkontrolle gehört, ist der Einsatz einfacher Hilfsmittel. Je nach Falllage sind diese Hilfsmittel als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig anzusehen, um an dieser Stelle einmal den juristischen Jargon zu verwenden. Den Einsatz einfacher Hilfsmittel als unzumutbaren Aufwand zu bezeichnen, ist sachlich schlichtweg nicht haltbar.

Einfache Hilfsmittel gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinien und des Standards der/des LWK-zertifizierten Baumkontrolleurin/Baumkontrolleurs

Gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinien, 5.2.2.2 sind dies:

- Sondierstab
- Schonhammer
- Fernglas
- Taschenlampe

LWK-zertifizierte Baumkontrolleurinnen und Baumkontrolleure arbeiten zusätzlich mit einer

- Kleinhacke



Abbildung 7 und 8 Links: Wurzelsondierung auf der „Zugseite“ eines Baumes mit Schrägstand. Mit ein wenig Übung lassen sich das Vorhandensein und der Verlauf von Wurzeln überprüfen. Rechts: Sondierung einer Stammfußhöhle hinsichtlich Materialbeschaffenheit und Ausdehnung



Abbildung 9

Das Landgericht Dortmund weist in seinem Urteil vom 5. November 2024, 25 O 16/23, ausdrücklich darauf hin, dass ein Sondierstab, um den es ging, fachgerecht eingesetzt werden muss.

Dies gilt aus sachverständiger Sicht auch für die anderen einfachen Hilfsmittel.

Die einfachen Hilfsmittel sind erforderlichenfalls einzusetzen.



Abbildung 10 und 11 Links: Bei begründetem Verdacht - Klopfprobe an Stammfuß und Stamm mit dem Schonhammer. Rechts: Freilegen von Wurzelanläufen mit der Kleinhacke, um ein Vorhandensein von Rhizomorphen (Hallimasch) oder Fruchtkörpern des Brandkrustpilzes zu überprüfen.



Abbildung 12 und 13 Links: Beim Vorliegen von Baumhöhlen aber auch wenn ein Stammfuß von Eiben, Ilex oder anderen Pflanzen eng umrahmt wird, kann der Einsatz einer Taschenlampe geboten sein. Rechts: Kontrollgegenständliche Bäume haben nicht selten eine Höhe von 25 m und mehr. Der Einsatz des einfachen Hilfsmittel Fernglas ist in diesen Fällen häufig angezeigt.

Der Einsatz einfacher Hilfsmittel als Gegenstand der Rechtsprechung

Das Landgericht Dortmund hatte sich im Jahr 2024 mit zwei Fällen zu befassen, in denen es um die Frage der fachgerechten Baumkontrolle, genauer der Erforderlichkeit des fachgerechten Einsatzes einfacher Hilfsmittel ging.

1 Hilfsmittel Sondierstab

Zum Urteil des Landgerichts Dortmund vom 5. November 2024, - 25 O 16/23 -

Das Landgericht hat der Klage der Geschädigten zum weit überwiegenden Teil stattgegeben. Die Beklagte muss Schadenersatz leisten. Das Urteil ist rechtskräftig.

Folgender Sachverhalt lag diesem Urteil des Landgerichtes Dortmund zugrunde:

Am 8. April 2022 stürzte eine Birke (Städtischer Baum auf von der Stadt betriebenen Friedhof), die ein Teil einer Dreier-Birken-Bündelpflanzung war, auf eine Grabstätte, wodurch ein Schaden von insgesamt zirka 7500,00 € entstand.

Bei dieser Birke, die (bedingt durch die Enge und den Lichtbedarf.) einen deutlichen Schrägstand aufwies (!), handelte es sich um den stärksten der drei Bäume, wobei am Schadenstag noch zwei Bäume vorhanden waren. Die dritte Birke war bereits im Jahr 2018 gefällt worden, da sie einen schlechten Zustand aufgewiesen haben soll.

Der gefällte Baum befand sich unmittelbar am Stammfuß („Zugseite“) der am 8. April 2022 umgestürzten Birke, sodass diese in der Entwicklung ihrer „Haltewurzeln“ auf eine Barriere traf, was einer erheblichen biomechanischen Beeinträchtigung gleichkommt. Das Bild des Wurzeltellers der umgestürzten Birke spiegelte diese Problematik insofern wider, als dass kaum „Haltewurzeln“ vorhanden waren.

Die städtische Baumkontrolleurin gab bei Gericht an, sie habe bei ihrer letzten Kontrolle des streitgegenständlichen Baumes, am 3. August 2021, einen Sondierstab eingesetzt. Auf Nachfrage, wie und wo sie sondiert habe, konnte sie keine sichere Angabe machen. Auf die weitere Nachfrage, welche Art von Sondierstab sie einsetze, teilte die Baumkontrolleurin mit, dass sie den Sondierstab dabei hätte und diesen vorzeigen könne. Es handelte sich um einen dünnen, kurzen und stumpfen Edelstahlstab mit runder Öse. Ein derartiger Sondierstab ist schon deshalb für eine Wurzelsondierung ungeeignet, weil er sich bereits bei geringer Belastung verformt und außerdem zu kurz ist.

Bei einem fachgerechten Einsatz eines Sondierstabes, der wegen der Bündelbaumproblematik und der damit verbundenen besonderen Gefahreneigtheit für die Standsicherheit des Baumes angezeigt war, wäre das Nicht-Vorhandensein von Wurzeln auf der „Zugseite“, also die konkrete Versagensgefahr festgestellt worden. Diese Feststellung hätte zur Festlegung von Maßnahmen, einschließlich von Angaben zur Dringlichkeit der Ausführung, führen müssen. Entweder hätte die Baumkontrolleurin selbst die Fällung festlegen oder eine eingehende Untersuchung fordern müssen, die im Ergebnis ebenfalls zu einer Entnahme des Baumes geführt hätte. Jedenfalls wäre der Baum, fachgerechtes Vorgehen vorausgesetzt, am Schadenstag nicht mehr vorhanden gewesen.

Das Gericht geht in seinem Urteil auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht und auf die Anforderungen an die Sach- und Fachkunde einer/eines Baumkontrolleurin/Baumkontrolleurs bei städtischen Bäumen ein. Im Weiteren fordert das Gericht für eine Sichtkontrolle die Expertise einer fachlich geschulten Person, die in der Lage sein müsse, äußerlich erkennbare von einem Baum ausgehende Gefahren wahrzunehmen sowie im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen entweder selbst zu ergreifen oder hiermit eine sachverständige Person zu beauftragen. Diesen Anforderungen habe die Baumkontrolleurin nicht genügt.



Abbildung 14, 15 und 16 Bündelpflanzungen (links) und vormals auf Stock gesetzte Bäume (Mitte) stellen biomechanische Sonderfälle dar, bei denen der Einsatz eines stabilen Sondierstabes häufig erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn zwei Bäume so eng beieinander aufwachsen wie auf Abbildung 16.

Siehe hierzu auch:

Stadt + Grün, 9/2025, Seite 61, mit Anmerkung von **Ass. jur. Armin Braun**, Patzer Verlag

A. Braun/C. Vornholt, 2025, *Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen*, 1. Auflage, Seite 45-46, Haymarket Media

Mattheck, C., Bethge, K., Weber, K.-H., 2014, *Die Körpersprache der Bäume – Enzyklopädie des Visual Tree Assessment*, Seite 323, 324 und 395

2 Hilfsmittel Schonhammer

Zum Urteil des Landgerichts Dortmund vom 30. August 2024, - 25 O 20/23 -

Das Urteil ist rechtskräftig.

Folgender Sachverhalt lag diesem Urteil des Landgerichtes Dortmund zugrunde:

Am 21. Oktober 2021 verwirklichte sich ein bodennaher Stammbruch eines städtischen Baumes, der, in Nachbarschaft zu einem zweiten Baum, in einer stark mit Bodendecker bewachsenen Fläche stand, die dadurch schwer begehbar war. Der Bodendecker reichte bis in eine Stammhöhe von 60 – 70 cm, sodass eine abschließende Kontrolle von der Fahrbahn aus nicht möglich war.

Der Baum, bei dem es sich um eine größere Korkenzieher-Weide handelte, stürzte auf das Fahrzeug des Klägers, das auf seinem Grundstück abgestellt war. Da es sich um ein altes Fahrzeug handelte, entstand durch den Aufprall des Baumes ein wirtschaftlicher Totalschaden.

Ziel der Klage des Geschädigten: Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwerts in Höhe von 2450,00 Euro, Sachverständigenkosten in Höhe von etwa 780,00 Euro sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von etwa 520,00 Euro.

Bis auf einen geringen Teil der Anwaltskosten hat das Landgericht Dortmund, nach Beweisaufnahme durch ein Sachverständigen Gutachten, der Klage weit überwiegend stattgegeben.

Das Gericht beurteilt den Fall so, dass die am Schadenstag umgestürzte und auf dem Fahrzeug zum Liegen gekommene Korkenzieher-Weide keiner ordnungsgemäßen Baumkontrolle, unter erforderlichem Einsatz eines Schonhammers, unterzogen worden war. Dabei stützt sich das Landgericht auf die Feststellungen und Ausführungen des Sachverständigen.

Wäre insbesondere der Stammfuß des Baumes ordnungsgemäß kontrolliert worden, hätte der Baumkontrolleur erhebliche Defektsymptome, wie Vergreisung, Rinden- und Bastnekrosen sowie Rindenablösungen erkannt. Daraus hätte er die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schonhammers abgeleitet (ableiten müssen). Bei der Klopfprobe mit dem Schonhammer hätte er einen sehr dumpfen Klang wahrgenommen, wie er für umfangreiche Holzersetzung typisch ist. Diese Feststellung hätte ihn zum Festlegen von Maßnahmen geführt (führen müssen). Entweder hätte er selbst eine starke Kroneneinkürzung (was bei dieser Baumart eher ungünstig ist) oder die Baumentnahme festgelegt oder die Durchführung einer eingehenden Untersuchung angefordert. Angaben zur Dringlichkeit der Ausführung hätte er ebenfalls gemacht (machen müssen). Ordnungsgemäßes Vorgehen unterstellt, wäre es nicht zum Umstürzen der Korkenzieher-Weide und dem Schadenseintritt gekommen.

Der Baum wies eine Weißfäule auf, die fast den kompletten Querschnitt des Stammfußes erfasst hatte. Selbst bei einer Weide bedarf es Jahre bis zum Erreichen eines solchen Status.



Abbildung 17 und 18 Beide Aufnahmen zeigen Baumstandorte im öffentlichen Raum. Für beide Bäume sind städtische Baumkontrolleurinnen/Baumkontrolleure zuständig. Beide „Baumscheiben“ weisen eine stammfußabdeckende Bepflanzung auf, die sich beim Betreten als Stolperfalle erweist. Dies kann im Arbeitsalltag dazu verleiten, auf ein Betreten zu verzichten, hoffend, dass keine relevanten Mängel vorliegen. Ein solches Handeln würde im Ergebnis bedeuten, dass keine fachgerechte Baumkontrolle durchgeführt wurde. Um diesem Umstand von vornherein einen Riegel vorzuschieben, sollte auf eine derartige oder ähnliche „Baumscheiben“-Gestaltung verzichtet werden.



Abbildung 19, 20 und 21 Der Stammfuß dieser schrägstehenden Linde weist ein vergreistes Borkenbild, abblätternde Borke, Rinden- und Bastnekrosen sowie zwei Bereiche mit offenliegenden Morschungen auf. Diese Kombination an Defektsymptomen muss Anlass zum Einsatz eines Schonhammers geben. Die Klopfprobe ergibt einen sehr dumpfen Klang. Ein Belassen dieser defektbehafteten und vitalitätsschwachen Linde ist nicht zu verantworten.

Siehe hierzu auch:

Stadt + Grün, 12/2024, Seite 60, mit Anmerkung von **Ass. jur. Armin Braun**, Patzer Verlag

A. Braun/C. Vornholt, 2025, *Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen*, 1. Auflage, Seite 45-46, Haymarket Media

Autor:

Marko Wäldchen, Soest